



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. III. Extract Altenburgischen Diarii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648. begriessen, zu Beschleunigung des Execution-Puncts, und Erreichung der völligen 1648.
Friedens-Effekten, bey unserm, obwohl aufs äußerste, und bis auf den letzten Grad Octob.
unbeschreiblich verderbten Land und Leuten, wie weh und hart es auch mit denselben da-
her gehen und fallen wird, die gnädigste Verschung zu thun, damit inner bestimmten Ter-
min, unsre obliegende Quota bei der Hand seyn, und darum kein Fehler oder Mangel
erscheinen möge. Wir lassen auch unsre Mit-Cravß-Stände noch unter heutigem da-
to, nicht allein zu einem gleichmäßigen, in hoc puncto solutionis Militia, sondern
auch in obbedienten puncto Restitutionis, was etwa ein oder ander jowohl vigore
Amnistia, als der Gravaminum, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, zu re-
stituiren hätte, ihrer Obgelegenheit und deren Beschleunigung gebührlich erinnern,
und haben zugleich über dasjenige sehr wenig, was Wir etwa noch in unserm Erz-Stift
einem oder andern, in krafft oberwehnten Frieden-Schluss, wieder abzutreten obligi-
ret, den restituendis behdige Notification thun, auch unsern Beamten, wessen sie
sich auf derselben anmelden, dieier Restitution halber zu verhalten, gemessenen gnädig-
sten Befehl ertheilen lassen. Versehen Uns gegen die Herren und Euch, sie werden
Dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt forderlich disponieren, damit
die wirkliche Geniebung der fructuum Pacis, durch Verlängerung der obangedeute-
ten wirklichen Execution, Restitution und Solution Militia, länger nicht verzo-
gen, sondern zum schleunigsten vollstreckt und werkstellig gemacht werden möge. Wol-
tens euch hinwiederum gnädiglich ohnver halten, und verbleiben den Herren und Euch
damit zu Churfürstlichen Gnaden und allen Guten wohlgewogen. Datum Aschaffen-
burg in unserer St. Johannisburg, den 4. Novembr. st. n. 1648.

Johann Philipp,
Arch-Episcopus Moguntinensis.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 17. Octob. 1648.

N. III.
Extract Al-
tenburgischen
Diarii.

Dieweil des Tages zuvor davon geredet wurde, wer in jedwedern Cravß aus-
schreibender Fürst wäre, wurde dem Reichs-Directorio an die Hand gegeben, so viel
den Westphälischen Cravß betrefse, gehörte das Directorium dem Chur- und Fürst-
lichen Haß Sachsen, als Herzogen zu Jülich, weil aber andere de facto solch Herzogs-
thum inne hätten, könnte man, jedoch ohne Präjudiz, und mit Vorbehalt, geschehen
lassen, daß Interims-Weise, bis das Chur- und Fürstliche Haß Sachsen zur Posses-
sion gelanget, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln das Directorium führe-
te. Nachdem nun heute die Schreiben abgelesen worden an die Cravß ausschreibende Fürsten, wegen der Repartition, Satisfactionem Militia betreffend, sagte der
Pfaltz-Neuburgischer Gesandter, Er hätte vernommen, was gestriges Tages wegen der
Direction im Westphälischen Cravß vorgelaufen, er wollte sich nicht versetzen, daß
man gesamten Interessenten, und dem Haß Sachsen selbst ein solch Präjudiz soll-
te zu ziehen, mit Bitt, bey den Reichs-Directorio sich anderst zu erklären. Nachdem
wir nun mit dem Chur-Sächsischen und Weymarischen Herren Gesandten zusammen
getreten, konnten wir gar nicht befinden, daß es ratsam wäre zuzugeben, und selbst zu
veranlassen, daß Pfaltz-Neuburg oder Chur-Brandenburg von dem Nötmischen Reich,
desgleichen zuvor niemahls geschehen, occasione dieses Schreibens, und angemarter
Direction, den Titul eines Herzogs von Jülich, sollte bekommen, derhalben sagten wir
zu dem Herrn Neuburgischen, dabey sich auch der Chur-Brandenburgische Gesandte
Herr Wesenbeck befund, wir wüssten von keinem Herzog von Jülich, als den Churfür-
sten und andern Herzogen zu Sachsen, deshalb wir ihnen auch die Direction nicht
gestehen könnten, sondern wollten sie viel lieber Interims-Weise, einem andern einge-
räumet sehen. Was Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg und der Herr Pfaltz-
Graf zu Neuburg sich deshalb, und zwar de re aliena verglichen, gieng uns
nicht

1648. nicht an, wir wollten auch diese unsre Meinung alsobald dem Reichs-Directorio, welches zugegen waren, andeuten, wie wir den auch thaten, und dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen die Gebührniß daben reservirten. Dagegen reprotolestirte der Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Gesandte. Das Reichs-Directorium resolvirte sich, beyder Theile Contradiciones und Reservationes ad Protocollo zu nehmen, immittelst aber besagte Schreiben an Churfürstl. Durchlaucht zu Edlin abgehen zu lassen, als welche ohne diß das für hielt, daß die Direction ihro zuständig wäre; welchem Vorgeben aber so wohl die Chur- und Fürstlich-Sächsischen als die Chur-Brandenburgischen und Nürnbergischen wiedersprachen.

Repartition
auf die 7.
Reichs-
Cräfte, zu
Bezahlung
der ersten 3.
Millionen, an
die Schwedi-
sche Miliz.

Die denen Schwedischen Legaten ex- tradirte, aber allererst nach der Subscrip- tion derer Instrumentorum Pacis, ad Dictaturam gebrachte Repartition derer, zu der Schwedischen Militie Satisfac- tion, ad primum Solutionis Termi- num bewilligten 3. Millionen Reichshä- ler, auf die zu solcher Zahlung ausgesetzte sieben Reichs-Cräfte, nemlich den Chur- Rheinischen, Ober-Sächsischen, Frän- kischen, Schwäbischen, Ober-Rheini- schen, Westphälischen und Nieder- Sächsischen, (wovon im vorhergehenden §. I. Meldung geschehen) war also gefasst, wie ab N.I. erhellet. Dieweil aber einige

§. II.

Stände sich über eine disproportion in der Anlage beschwerte hatten; So drungen selbige, und sonderlich Chur-Mayns, auf die Ausfertigung der obgemeldten sub N. II. hier angefügten schriftlichen Reserva- tion, welche auch per Majora resolvirte wurde: Hingegen übergaben andere Stände, sonderlich der Nieder-Sächsi- sche Cräff, dem Reichs-Directorio, die Protestation und Declaration sub N. III. und stand nun dahin, ob man sich auf dem nächsten Reichs-Tag einer neuen Matricul würde vergleichen können, oder nicht?

N. I.

Austheilung der zur Königlich-Schwedischen Militie Satisfaction verordne- ter drei Millionen Reichsthaler, davon 1800. Tausend baar, die übrige 1200. Tausend Rthlr. durch Assignation, bezahlt werden sollen, samt angehengten Überschüß, so von den restirenden 2. Millionen zu defalciren.

Der Chur-Fürstliche Rheinische Cräff.

N. I. Repartition der ersten 3. Millionen Sa- tisfactions- Gelder.	Chur-	Mayns	baar.	Assignation.
			fl.	Cr.
	Trier	-	66722.	65794.
	Cölln	-	47120.	46505.
	Pfalz	-	28761.	
	Valley Coblenz	-	4997.	4997.
	Sels	-		1860.
	Beylstein	-		1550.
	Arnberg	-		2720.
	Rheineck	-		930.
	Nieder-Isenburg	-	2170.	2170.
			Summa 149771.	267197.
Summa baar und Assignation, 416968. fl.				

Ober.